

Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift
Band: 2 (1835)
Heft: 11

Artikel: Memorial des Kantons-Militär-Vereins von Luzern an den hohen Grossen Rath des Kantons Luzern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91439>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sehes Vorschriften, deren Befolgung in vielen Fällen unmöglich ist. Und endlich ist bei der zu wenig genauen Ausscheidung der Kompetenzen häufig die Entscheidung der Frage: welcher Stelle die Bestrafung dieses oder jenes Vergehens zustehe, schwierig. — Um diesen Uebelständen abzuhelfen und überhaupt in die Militärrechtspflege mehr Ordnung zu bringen, wurde dieser Abschnitt des gänzlichen umgearbeitet. Die Fassung, in welcher er vorliegt, bedarf einer besondern Beleuchtung nicht. Lediglich muß mit Bezug auf eine frühere Andeutung bemerkt werden, daß für zweckmäßig erachtet wurde, die auf einige Militärvergehen festgesetzten Geldstrafen in Freiheitsstrafen umzuwandeln, und zwar aus dem Grunde, weil die letztern leichter vollzogen werden können, und daher wirksamer sind als die erstern."

Dem Entwurfe entheben wir folgende §§., die den kräftigen, festen Willen der Luzerner Regierung bezeugen, eine strenge aber gerechte Disziplin bei ihren Truppen zu handhaben.

Ausübung der Disziplin und Rechtspflege.

Besondere Straffälle.

§. 252. Jeder Offizier, Unteroffizier und Korporal, der Beschimpfungen oder Misshandlungen von einem Untergeordneten ertragen würde, soll sogleich der Militärkommision zur Bestrafung verzeigt werden.

§. 253. „Wenn ein Offizier, Unteroffizier oder Korporal, bei Ertheilung eines Berichtes oder bei andern Dienstgelegenheiten, der Partheillichkeit oder Begünstigung überwiesen werden sollte, so ist er alsbald, vermöge des §. 157 durch das Kriegsgericht seiner Stelle zu entsezten, und hat ein Jahr lang als Gemeiner im Auszuge zu dienen, so wie neben hin für verursachten Schaden vollen Ersatz zu leisten.“

§. 254. Ein Militär, der seinen Vorgesetzten gegen Fehlbare Hülfe zu leisten sich weigert, ist mit angemessener Gefängnisstrafe zu belegen, insfern nämlich die daherrige Gehorsamsverweigerung nicht mit solchen erschwerenden Verumständnungen begleitet ward, daß sie dem Kriegsgericht zur Beurtheilung zugewiesen werden müste.

Wenn diese 3 Paragraphen streng gehandhabt werden, so werden die Luzerner Truppen bald ein nachahmungswürdiges Muster guter Disziplin seyn, da gerade aus Missachtung dieser drei Paragraphen die meisten Unordnungen bei Milizen bis dahin entstanden sind.

Der XVII. Abschnitt enthält Vorschriften über die Besoldung, Verpflegung, Prämien und Entschädigung. Die Besoldung ist beinahe auf dem eidgenössischen Fuß. Die Verpflegung muß von den Quartiergebern bei Hauptübungen unentgeldlich geliefert werden, so erhält auch der Soldat bei denselben keinen Sold.

Der XVIII. Abschnitt betrifft die Militärcassa.

Aus der Vergleichung beider Rechnungen würde sich für die Zukunft eine ordentliche Mehrausgabe von bloß L. 8709 Rp. 40 ergeben. Eine Summe,

für welche die vorgeschlagenen bessern Einrichtungen gewiß nicht zu theuer erkaufst werden.

Nach dem neuen Entwurfe betragen die ordentlichen jährlichen Ausgaben L. 43028 Rp. 40.
Nach dem Regl. von 1827 " 34319 "

Mehrbetrag " 8709 " 40.

Memorial des Kantons-Militär-Vereins von Luzern an den hohen Grossen Rath des Kantons Luzern.

Tit!

Beauftragt durch den am 13. fließenden Monat in Sursee versammelten Militärverein des Kantons Luzern nimmt sich die unterzeichnete Vorsteuerschaft die Freiheit, Hochdenselben ein kurzes Memorial über den Entwurf der neuen Militärganisation zur billigen Berücksichtigung vorzulegen und die für dieselbe vorgeschlagenen Abänderungen nachdrücksamst zu empfehlen.

Vorab müssen Wir dem Gange, wie der vor uns liegende fragliche Entwurf aufgestellt wurde, unsern größten Beifall zollen und sind innig überzeugt, daß derselbe, in seiner Gesamtheit angenommen, unser Wehrwesen auf einen unserer Stellung würdigen Standpunkt zu erheben ganz geeignet ist und von den bisher bestandenen Gesetzen weitauß den Vorzug verdient; weshwegen wir uns die Freiheit nehmen, Hochdenselben dringend zu empfehlen, die Annahme desselben in seiner Totalität zu bewirken und keine fernere Verzögerung darin eintreten zu lassen.

Wiewohl wir jedoch einstimmig dieses unser Ansinnen an Hochdenselben stellen, können wir nicht umhin, einige wünschenswerthe Abänderungen einiger Paragraphen, sowohl im Interesse unseres Wehrwesens als in demjenigen unserer politischen Ansichten und zum Vortheil des ganzen Publikums von Hochdenselben zu erbitten.

§. 5. Indem Wir den ganzen Entwurf artikelweise durchgangen haben, schien uns die Bestimmung des §. 5 vorzugsweise nur nach dem gegenwärtigen Personale des Kleinen Rathes berechnet, wo hingegen bei Aufstellung eines Gesetzes stets nur die Sache und nicht die Personen berücksichtigt werden sollten! So wie im Erziehungsrat eine Überzahl von Experten über das eigentliche Verwaltungspersonal wünschenswerth war, und bereits nach dem gegenwärtigen Bestande dieser Rathsabtheilung mit dem besten Erfolge in Wirksamkeit gesetzt ist, so schien uns als ein eben so dringendes Bedürfniss ein Übergewicht von Sachkundigen über die andern blos zur Verwaltung zugezogenen Mitglieder bei der Zusammensetzung der Militärikommision, der nach dem neuen Entwurfe noch mehr Kompetenz übertragen wird, als der bis anhin bestandenen. Unser Wunsch

geht demnach dahin, Hochdieselben möchten beschließen, daß die Anzahl der Mitglieder der Militärmmission auf sieben festgesetzt werde, von denen drei aus der Mitte des Kleinen Rathes und vier aus Männern vom Fache genommen würden. Wir wollen hier im Vorbeigehen Sie auf das Beispiel Zürichs aufmerksam machen, wo diese Behörde eine noch viel größere Anzahl Sachkundiger in sich schließt.

§. 27. Auch will uns bedücken, daß nach der Bestimmung des §. 5 und §. 27 der Große Rath keine große Kompetenz bei der Ernennung des Milizinspektors erhält und wir würden uns jedenfalls beruhigter finden, wenn Hochdieselben vielmehr die Ernennung desselben auf einen mehrfachen Vorschlag des Kleinen Rathes hin, als blos die Bestätigung einer untergeordneten Behörde in Anspruch zu nehmen geruhten. Es ist dies ein Umstand der bei unserer Berathung die lebhafteste Theilnahme erregt hat.

§. 40 und 49. So wie wir überhaupt mehr Konkurrenz bei Besetzung höherer Militärstellen im allgemeinen wünschen, so müssen wir dieselben folgrecht, — auch im Interesse des Staatshaushaltes selbst, — darum bitten, es möchte bei der Ernennung des Kriegskommissärs und des Zeughausverwalters die Militärmmission jedesmal einen mehrfachen Vorschlag zur Auswahl der Personen an den Kleinen Rath bringen.

§. 54 und 79. Nach reiflicher Überlegung der Pflichten und Rechte des Milizinspektors will uns bedücken, daß durch die §. 54 und 79 denselben zu viel Kompetenz überlassen sey, und wir sind daher beauftragt, Hochdieselben unsere Besorgniß deshalb auszudrücken, Ihnen jedoch überlassend den Gegenstand näher zu untersuchen und zu erörtern, leben wir der Hoffnung, Sie werden beschließen, daß die Ernennung des Sektionscommandanten und das Recht zur Abkürzung der Dienstzeit vielmehr der gesammten Militärmmission übertragen werde.

§. 93. Längst schon ward das Bedürfniss gefühlt, daß unter unserm Scharfschützenkorps bessere Stutzer eingeführt werden möchten, und erst beim letzten Thunerlager hat sich die Nothwendigkeit dafür neuerdings ganz besonders gezeigt. Mancher Scharfschütze muß seinen gewohnten guten Stutzer zu Hause lassen, um einen schlechten, blos des gleichförmigen Kalibers wegen, anzunehmen. Wir sind überzeugt, daß wenn im neuen Gesetze im §. 93 die Bestimmung aufgenommen würde, daß vorzugsweise derjenige unter die Scharfschützen aufgenommen werden solle, welcher nebst den übrigen für denselben vorgeschriebenen Eigenschaften noch einen eigenen nach aufgestelltem Modell verfertigten Stutzer besitzt, und sich verpflichtet, denselben gut zu unterhalten und stets in's Feld für sich mitzunehmen, ohne daß ihm vom Staate deshalb eine Vergütung abgereicht würde, — so gäbe es bald eine ganze Menge solcher Rekruten. Dadurch gewänne das Corps mehr Interess, mehr innern

Gehalt und Wirksamkeit und würde zugleich für die Staatsökonomie zum größten Vortheile gereichen. Damit dasselbe jedoch nicht blos aus reichen jungen Leuten bestünde, die blos aus Vorliebe aber nicht wegen besonderer Geschicklichkeit im Schießen, sich unter diese Waffengattung einschreiben lassen könnten, und durch diese Bestimmung nicht vielmehr herabgesetzt würde, so erachten wir für nothwendig, daß vor dem andern der anerkannt gute aber ärmere Schütze bei der Vereinigung des Corps berücksichtigt werden möchte. Auf diese Art gewinnt der ohnehin belastete Mann im Felde mehr Selbstvertrauen, und seines sichern Schusses gewiß, fühlt er in sich eine größere moralische Kraft.

Noch müssen wir Hochdieselben die Bemerkung machen, daß laut dem gleichen §. 93 die Jäger durch den Milizinspektor ausgehoben werden sollen, wogegen wir diese Aushebung durch den Oberinstructor als zweckmäßiger erachten, indem die Rekruten diesem Letztern ganz gewiß sowohl ihrer Fähigkeit als ihrem Körperbau nach mehr bekannt seyn müssen, als Ersterem, der sie vielleicht nur im Momente der Aushebung kennen lernt.

§. 141. Durch den §. 141 will der Entwurf Ihrer hohen Behörde das Recht zur Ernennung der Stabsoffiziere höhern Ranges beanspruchen, allein obwohl wir nicht daran zweifeln, Hochdieselben werden es von Ihnen aus zu behaupten wissen, so können wir uns hierüber nicht enthalten, Sie zu bitten, das Gesetz dahin umzuändern, daß der Regel nach der hohe Große Rath die Bataillonskommandanten zu ernennen habe, und der Kleine Rath nur bei dringender Nothwendigkeit einer solchen plötzlichen Besetzung hiezu berechtigt seyn solle. Indem Wir Sie Tit. um Beachtung dieses unseres Wunsches geziemend bitten, wollen wir Hochdieselben dadurch einen Beweis unseres vollesten Vertrauens leisten.

§. 160. Wie es bisher für die Hauptleute gewiß sehr erfreulich war ihre Unteroffiziere, mit denen sie gemeinschaftlich leben und fechten müssten, selbst zu ernennen, so mußte sie die Bestimmung des §. 160, nach welchem sie bei der Wahl derselben gänzlich außer Acht gesetzt werden, — um so mehr schmerzen. Ganz übereinstimmend mit dem Entwurfe zwar, wollen dieselben Hochihnen zur Berücksichtigung ihrer daraus entspringenden besondern Verhältnisse die Bemerkung nicht vorenthalten, daß es gewiß zweckmäßiger wäre, wenn bestimmt ausgesprochen würde, der Milizinspektor ernennt die Unteroffiziere der Compagnien, nach genommener Rücksprache mit dem Oberinstructor und unter Mitwirkung der betreffenden Hauptleute.

§. 188. Durch den §. 188 wird dem Soldaten eine neue von ihm vorher nie getragene Pflicht aufgelegt werden. Jedermann weiß wie schwer es oft hält, ihn zur Anschaffung eines einzigen Paars Zwischhosen anzuhalten, nun soll er deren sich zwei Paar ankaufen, um damit die vom Staate früher gelieferten weißen Pantalons, die abgehen sollen, zu

ersehen. Indem wir diese neue Last nicht dem Soldaten aufgebürdet wissen möchten, erlauben wir uns die Freiheit, Hochdieselben zu bitten, den erwähnten Artikel dahin abzuändern, daß der Staat dem Soldaten das zweite Paar Zwilchhosen abzuliefern habe.

Bei diesem Anlasse wurde allseitig der Wunsch geäußert, es möchte dem Uebelstande, der sich bei jedem Truppenaufborte zeigt, und darin besteht, daß der Soldat mit einem Bündel unterm Arme, oft schlecht und mit sonderbaren Kopfbedeckungen bekleidet dem Hauptorte zueilen müste, abgeholfen werden, zu welchem Behufe der Militärverein eine Bestimmung vorschlägt, gemäß welcher die Kapute, Schakos und Habersäcke in betreffender Anzahl den Sektionskommandanten zur Aufbewahrung unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit übergeben werden sollten. Indem Wir Hochdenselben diese Maßregel dringend empfehlen, enthalten wir uns aller fernern Ansinnen zu deren Ausführung.

§. 248. Noch erlauben wir uns Hochdenselben eine Bemerkung über den §. 248 zu machen, indem wir Hochihnen einfach den Beschluß des Militärvereins zur Berücksichtigung anheim stellen, es möchten Hochsie gebeten werden, dem Quartierkommandanten bei Bestrafung von Disziplinarfehlern an den Belehrungsmusterungen zwei Besitzer gesetzlich beizugeben.

Endlich Tit. kommen wir auf einen Hauptgegenstand Unseres Memorials; es betrifft dieser die durch den Entwurf laut den §§. 213, 214, 215 und 278 festzusehenden jährlichen Hauptübungen. Auftragsgemäß müssen Wir Hochdenselben des Bestimmtesten erklären, daß sich der Militärverein durchaus einstim mig dahin ausgesprochen hat, Hochsie anzugehen, fragliche Hauptübungen nicht in das Gesetz aufnehmen zu wollen, sondern dafür periodische Lager einzuführen. Wir sind so frei Hochdenselben kurz die Gründe anzugeben, welche den Verein zu dieser Ansicht bewogen haben.

Abgesehen von der großen Last, welche zum Theil auf den Soldaten selbst, zum Theil auf den Bürger durch diese Hauptübungen fiele, abgesehen von der im ganzen Kanton deshalb herrschenden übeln Stimmung, wollen wir Hochdenselben nur die größern Vorzüge der Lager vor Augen stellen.

Nirgends wie im Lager ist der Soldat stets durch seine Uebergeordnete unmittelbar beaufsichtigt, da allein kann strenge Mannszucht gehalten, da allein die Zeit besser benutzt werden, indem der Soldat gleich beim ersten Trommelschlag auf der Stelle steht und nicht durch halbständiges Hin- und Herslaufen nach dem Sammelplatz und dem Quartiere an dem ihm nothwendigen Erzieren verhindert wird.

Vor allem aus muß in unserm Kanton bessere Disziplin eingeführt werden; es ist das höchste Bedürfniß, und dies kann nur durch Einführung der Lager geschehen. Man sage ja nicht, der Dienst

werde nicht besser gethan werden können. Der Lagerdienst, der Wachtdienst, bei Ausflügen, der Vorpostendienst, das Rechnungswesen, — kurz alle militärischen Verrichtungen vereinigen sich im Lager. Man lasse sich wegen Anschaffung einiger Zelten nach eidgenössischem Modell, die früher oder später doch einmal erfolgen muß, nicht abhalten, diesen Hauptimpuls der Hebung unseres Wehrwesens zu hintertreiben.

Indem Wir ihnen Tit. diese unsere Bemerkungen freimüthig vortragen, müssen wir nur noch befügen, daß wenn auch der letztere Punkt nicht angenommen werden sollte, so dürfte doch jedenfalls dem Soldaten seine Verpflegung an Brod und Fleisch verabfolgt werden.

Schließlich wiederholen wir den Wunsch, es möchte der vorliegende Entwurf eher sammt seinen durch gegenwärtiges Memorial gerügten Mängeln angenommen werden, als daß das alte Gesetz wieder neuerdings in Kraft erklärt werden sollte.

Mit dieser treuen Darstellung Unserer Ansichten verbinden wir die Versicherung Tit. unserer vollkommensten Hochachtung und militärischen Ergebenheit.

Uzern, den 15. Hornung 1835.

(Folgen die Unterschriften.)

M i s z e l l e n.

Fürst Blücher von Wahlstatt, General-Feldmarschall. Wo der Ruhm und die Eigenthümlichkeit eine umfassende Lebensbeschreibung erfordern, bleibt es eine der schwierigsten Aufgaben, ein so schönes Bild in den engen Rahmen eines biographischen Aufstahes zu fassen. Auch hier müssen wir uns nur auf die Erwähnung der hervorstechenden Momente aus seinem Leben beschränken, was uns um so näher liegt, da es nicht, wie wir unten auch anführen, an Schriften fehlt, die sich diesen würdigen Gegenstand zur Bearbeitung gewählt haben. Gebhard Lebrecht von Blücher, aus dem Hause Groß-Rensow, erblickte am 16. Dezember 1742 das Licht der Welt. Sein Vater hatte als Offizier in der Hessischen Reiterei gedient, und schon im vierzehnten Jahre folgte ihm sein Sohn auf der militärischen Laufbahn, diese Waffe während. Mehr den augenblicklichen Neigungen, als den Rathschlägen seiner Verwandten Gehör gebend, trat er als Junker in ein schwedisches Husarenregiment. Zwei Jahre später vertauschte er den schwedischen Dienst mit dem preussischen, indem er als Cornet in das Husarenregiment Belling trat, in welchem er bis zum Stabsrittmeister gelangte, sodann seinen Abschied forderte, erhielt und bei dem Besitz eines Landguts mit dem Landrathposten bekleidet ward.